

BEKENNTNISGEMEINSCHAFT IST KIRCHENGEMEINSCHAFT

Erwägungen zur *Communio* - Ekklesiologie

Ohne Zweifel war Budapest eher als Curitiba die eigentliche große Wende im Leben des Lutherischen Weltbundes. Zu jenem Zeitpunkt hat diese Organisation ein Ziel erreicht, auf das man seit Jahrzehnten, seit dem ehemaligen «Lutherischen Weltkonvent», hingearbeitet hat: von der Freien Vereinigung zur *Gemeinschaft* zu werden. Diesem Ergebnis liegt die Entwicklung eines gewissen Verständnisses von «*communio*» (=Gemeinschaft) zugrunde, das sich in einer «neuen» Ekklesiologie entpuppte, die mit der neuen Wortbildung «*Communio*-Ekklesiologie» bezeichnet wird. Mehr als ein theologisches Konzept, scheint diese Ekklesiologie ein ideologisches Weltprogramm¹ zu sein, von dem es alle Gegner nun zu überzeugen gilt.

Ich nehme für eine Analyse des ekklesiologischen Ansatzes des Lutherischen Weltbundes (LWB) die schon 1989 veröffentlichte Studie von Dr. Eugene Brand: «Auf dem Wege zu einer lutherischen Gemeinschaft: Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft».² Dieses Dokument ist eine «Erarbeitung und Ausarbeitung der Implikationen» der «theologischen Auffassung» die zu den Beschlüssen von Budapest führte, für Leben und Struktur» des LWB.³ Die Studienkommission billigte 1986 dem Projekt des Exekutivkomitees zu, Material für die Kirchen zu produzieren, das die Bedeutung und Reichweite des Budapester Ereignisses erläutern soll. Brands Studie befaßt sich vorwiegend mit dem Konzept der *Communio*-Ekklesiologie und deren Implikationen für interkonfessionelle Fragen, Mission, Dienst und Entwicklung, Ethik und sozialpolitische Probleme (6). Es ist hauptsächlich eine geschichtliche Darstellung des LWB vom Standpunkt der Entwicklung der «neuen Ekklesiologie» aus.⁴

1 Vgl. *Communio/Koinonia*. Un concept du Nouveau Testament et de la chrétienté antique aujourd'hui repris. Son sens et sa portée. Une prise de position du centre d'Etudes oecuméniques. Strasbourg (1990), S.21. Die deutsche Ausgabe: *Communio / Koinonia*. Ein neutestamentlich-frühchristlicher Begriff und seine heutige Wiederaufnahme und Bedeutung. Eine Stellungnahme des Instituts für Ökumenische Forschung. Straßburg (1990). Auch veröffentlicht in *Una Sancta*, Nr. 2 (1991).

2 BRAND, Eugene. *Auf dem Wege zu einer lutherischen Gemeinschaft: Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft*. LWB-Report 26 (1989). Die englische Parallelausgabe: *Toward a Lutheran Communion: Pulpit and Altar Fellowship*. LWB-Report N°26 (1988). Brands Studie war auch Ausgangsmaterial für das Straßburger Papier, siehe Anmerkung 1.

3 BRAND, a.a.O. S.5-6 (Seitennummer von hier an zwischen Klammern im Text)

4 Dr. Eugene Brand ist Mitglied der LWB Studienabteilung.

Ich befasse mich mit einigen Hauptpunkten, mit denen sich konfessions-engagierte Lutherische Kirchen außerhalb des LWB in dieser «Nach-Budapest-Zeit» mit Aufmerksamkeit auseinandersetzen müssen. Die Herausforderung und die Chance zu näherführenden Gesprächen unter Lutheranern liegt besonders bei der in jüngster Zeit wiedererscheinenden Akzentsetzung auf «Bekenntnis», die der sorgfältigen Prüfung der theologischen Konzepte und der geschichtlichen Voraussetzungen der ökumenischen Bewegung seitens solcher lutherischen Kirchen bedarf, die aus theologischen Gründen dieser weltweiten Organisation nicht angehören. Dies ist der Beweggrund der vorliegenden Analyse, die natürlich nur eine beschränkte Zahl von Dokumenten und Sekundärliteratur über dieses Thema in Betracht ziehen konnte.

Von einem geschichtlichen Überblick über die *Communio*-Ekklesiologie, seit dem Neuen Testament, über Nizäa bis in die lutherische Orthodoxie, geht Brand auf die Anfänge des lutherischen Weltkonvents über und schildert die Entwicklung im späteren LWB bis Budapest und die Zeit danach. Die Arbeit schließt mit der Aufgabenstellung dieser Ekklesiologie an die Kirchen im LWB und in der weltweiten Ökumene.

1. Zum Verständnis von *Koinonia*

Die *Communio*-Ekklesiologie ist zwar ein neuer Begriff, wird aber als Konzept bereits im Neuen Testament und in der Patristik verwurzelt angesehen. Das Verständnis des Grundbegriffes «*communio*» hat in den letzten Jahrzehnten eine wachsende Bedeutung bekommen. Über die «Allianzen» und «Freien Vereinigungen» der Anfänge der Ökumenischen Bewegung, suchen verschiedene Segmente der Christenheit einen neuen Ansatz zur Erkenntnis und zum Aufbau der christlichen Einheit, eben im Begriff *communio*. Und dies sowohl im Protestantismus als auch im römisch-katholischen und orientalen Kirchenbereich. Das Konzept *communio* war zum Beispiel die Grundintention der Enzyklika *Ad Petri Cathedram* vom 29. Juni 1959, vor der Einberufung des 2. Vatikanischen Konzils,⁵ wie auch die der dogmatischen Konstitution über Kirche *Lumen Gentium*, 1964.⁶ Seitdem «reden alle» im römisch-katholischen Bereich «von *communio*»: Papst, Glaubenskongregation, Bischofssynode, Bischöfe, kontinentale Theologen und Befreiungstheologen.⁷ Nach der außerordentlichen Bischofssynode von 1985 ist die «*Communio*-Ekklesiologie die zentrale und grundlegende Idee

5 MAR, M. do. *Concilio Ecumenico Vaticano II como resposta às mensagens do mundo atual.* (=Das 2. Vatikanische Konzil als Antwort an die Fragen der heutigen Welt) Coleção Ut Unum Sit. Edições Paulinas, Uruguaiiana (1963), S.70.

6 HILBERATH, Bernd Jochen. «Kirche als *Communio*. Beschwörungsformel oder Projektbeschreibung?» In: *Theologische Quartalschrift* 174. Jahrgang 1.Heft, München (1994), S.45 ff. Vgl. Brand S.56.

7 Ebd.

der Konziliendokumente».⁸ Parallel bahnte sich dieses Konzept auch im Protestantismus einen Weg. Meinen aber alle dasselbe mit diesem Begriff? B.J. Hilberath behauptet, daß «alle [...] von *communio* [reden] und jeder [...] etwas anderes [meint]».⁹ Die Theologen vom Straßburger Forschungsinstitut für Ökumene sehen ein, daß es Differenzen im Verständnis von *communio* gibt, wenn es darum geht, festzustellen, welche Gesichtspunkte maßgebend und grundlegend sind für die kirchliche Gemeinschaft, und welche Verhältnisse zwischen diesen Gesichtspunkten existieren.¹⁰ Beim lutherisch-römischen Dialog zum Beispiel wird festgestellt, daß das größte Problem in Hinsicht auf Kirchengemeinschaft das Verständnis vom Amt bleibt.¹¹

Inwiefern «*communio*» ein Stichwort für ein klares, gemeinsames Projekt innerhalb des Ökumenischen Dialogs ist, oder vielmehr eine «Zauberformel», die Gegensätzliches bedeuten könnte,¹² wird hier nicht erläutert werden können. Daß zum Teil tiefliegende Gegensätze zwischen der *Communio*-Ekklesiologie und dem ekklesiologischen Verständnis des dem LWB nicht angehörigen Luthertums liegen, will die vorliegende Arbeit andeuten.

2. Vom Wesen der Kirche

Theologen des LWB, wie Eugene Brand oder Sven-Erik Brodd üben Kritik an dem lutherischen Kirchenverständnis der Vergangenheit. Da nach jahrzehntelanger Diskussion, seit der Gründung des LWB 1947 in Lund, das «*ekklesiologisch schwer zu rechtfertigende*» (45) Konzept der «Freien Vereinigung» in Bezug auf die LWB-Mitgliedskirchen¹³ überwunden wurde und man 1990 in Curitiba, Brasilien, endlich zu einem neuen Konzept der «Gemeinschaft»¹⁴ in der Verfassung fand, wird nun das Verständnis innerhalb lokaler oder nationaler Kirchen, daß Kirchen eine «freie Vereinigung von einzelnen Christen» seien, als «individualistisches Verständnis» (28) oder als «Assoziationsideologie»¹⁵ abgelehnt. Als Beispiel solcher Kirchen werden unter anderen die «neuen» lutherischen Kirchen in Nordamerika erwähnt

8 Ebd. S.48.

9 Ebd. S.46.

10 *Communio* S.24

11 "Voies vers la communion" (1981) et «Face à l'unité»(1985) in: *Face à l'unité*, Paris (1986), zitiert in *Communio* S.25, Anm. 52.

12 HILBERATH, a.a.O. S.46.

13 BRAND, S. 44. Alte Verfassung des LWB, noch in Budapest. LWB-Report Nr.28-29. *Ich habe das Schreien meines Volkes gehört*. Curitiba (1990), offizieller Bericht der achten Vollversammlung des LWB, S.217, §III, Vom Wesen des LWB.

14 Ebd. S.212.

15 (=Vereinigungs-ideologie) BRODD, Sven-Erik. «Haushalterschaft und Ekklesiologie». In: *Haushalterschaft - unsere Verantwortung vor Gott*. LWB-Dokumentation (April 1994), Nr.34, S.21ff.

(31). Daß sich nun eine gewisse Zahl von Lutheranern mit der theologisch-kirchlichen Lage des 19. Jahrhunderts, besonders nach der preußischen «Union» nicht abfinden konnten, und in einem neuen Kontinent in einem «konservativen, ausgeprägten Luthertum», wie Brand selber sagt, neue Kirchen gründeten, von deren theologischem Erbe als «wichtigster Garant das unveränderte Augsburgische Bekenntnis» war, wird wiederum als «individualistisches Verständnis von Christentum» und als anti-ekklesiologische «Vorstellung» nahezu verworfen (31). Hier ist aber das größte Hindernis wohl weniger die freiwillige «Vereinigung» von Christen, sondern die ganz bestimmte Natur der *dogmatischen* oder *theologischen* Basis dieser Vereinigung, d.h., daß das Bekenntnis als Doktrin von den Einzelnen angenommen wird (Ich komme zum Verhältnis von Bekenntnis und Theologie in Punkt 3 wieder zurück). Hier scheint wohl das grundlegende Problem für die *Communio*-Ekklesiologie sowohl im innerkirchlichen als auch im zwischenkirchlichen Bereich zu liegen.

Was nun das Wesen der Kirche ist, wird in der Auslegung von *communio* deutlich. Christen werden an Christus und aneinander in einer *koinonia* gebunden, in die sie durch die Taufe hineinkommen, und im Glauben erhalten werden. «Kirche ist eine *communio* von Menschen». ¹⁶ Diese «Gemeinschaft», die sich im Gottesdienst versammelt und das Mahl des Herrn feiert, ist die Kirche. ¹⁷ Man zieht aber einen deutlichen Unterschied zu einem früheren Verständnis dieser Menschengemeinschaft. Für Brodd zum Beispiel, ist die «bis vor kurzem» vertretene Definition von Kirche als «die Summe der getauften Gläubigen» heute «ekklesiologisch nicht mehr zu verteidigen.» ¹⁸ Warum? Weil nach der *Communio*-Ekklesiologie die «Kollektivität [...] vor der Einzelperson [kommt]» und die Kirche so als «korporative Person» angesehen wird. ¹⁹ Man wird sich aber hier auch fragen dürfen, ob von daher nicht der einzelne Christ in seiner eigenen Individualität und sogar geistlichen Verantwortung gewissermaßen beeinträchtigt wird, und ob die Kirche als korporative Person nicht zu einem Organ wird, das sich wesentlich von den Individuen (Gläubigen) unterscheidet. Besteht nicht gerade hier die Gefahr einer *civitas platonica*? ²⁰ Diese «Person» oder *communio* bindet dann den Einzelnen so, daß jede Schranke, jedes «Hindernis», jeder Grund zu ihrer Nicht-konkretisierung zwischen Christen und Kirchen auf Erden nunmehr als illegitim und - wenn es im lutherischen Bereich geschieht - als «die lutherische Anomalie» (50) beurteilt wird. Ihre Integrität erlaube keine

16 *Communio*, S.9.

17 Ebd. S.11.

18 BRODD, a.a.O. S.24. Die Dogmatiker der luth. Orthodoxie sagten aber: *christiani sunt ecclesia* (=Die Christen sind die Kirche). MÜLLER, J. Th. *Dogmatica*. Porto Alegre, S.220.

19 BRODD, a.a.O. S.25.

20 (=Platonische Stadt) Apol VII,20. Siehe *Communio* S.16.

Selbstgenügsamkeit, keine gegenseitige Verurteilungen.²¹ Freilich sollen Christen einander nicht verurteilen. Es ist aber hier zu befürchten, daß in dieser Behauptung etwas anderes gemeint ist als Personenverurteilungen. Es kann sich etwa um die *Lehrverurteilungen* der Bekenntnisschriften handeln, die ja heute nicht ganz ohne dogmatische Kompromisse oder Zweideutigkeiten «gegenstandslos» gemacht werden sollen. Man hat den Eindruck, daß Lehrverurteilungen, konfessionsbegründete, wenn auch schmerzliche Trennungen keine Legitimität mehr haben, weil sie dem Bild der vollkommenen äußerlichen *communio* widersprechen. Diese «historischen und theologischen Schranken» gilt es demnach «herunterzureißen».²² Nur, wie? In dieser Ekklesiologie wird m. E. eine Vermischung der Konzepte der internen und der externen Christenheit deutlich, sowie der Einheit und der Konkordie der Christenheit, worauf ich noch unten zurückkomme.

Diese Nicht-Unterscheidung vom internen und externen Aspekt der Kirche zeigt sich in der Argumentation Brodds,²³ nach der die Kirche «früher» als die «Summe der getauften Glieder», als die Vereinigung derer galt, die «Zuhörer(innen), Abendmahlsteilnehmer, Dienende und Haushalter» sind. Wenn man aber nicht nur mit der Orthodoxie sondern auch mit Luther an eine Unterscheidung - wenn auch nicht Trennung - zwischen einer sichtbaren und unsichtbaren Seite der Kirche Christi festhalten will, gilt dann nicht eine solche Bezeichnung eher der sichtbaren Christenheit? Freilich ist ihrem «unsichtlichen» Wesen nach, wie Luther sagt, die Kirche eine *communio* die man nicht als freie Vereinigung bezeichnen kann, weil ihre Existenz und Einheit von Gott gewirkt wird und ohne daß in den *christiani* (=Christen) die *ecclesia* (=Kirche) ist, noch das geringste Bewußtsein darüber besteht. Für Luther ist die Kirche *creatura evangelii* (=Geschöpf des Evangeliums). Das Evangelium ist das Mittel durch das dem Menschen die Gerechtigkeit Christi zuteil wird. Dieses Teilhaben an der Gerechtigkeit Christi erfolgt aber ohne

21 *Communio*, S.9: «La communion des croyants avec Christ engage toute la vie et tous les actes des humains. Il en va de même de la «communion» des croyants entre eux: elle est, certes, le fruit d'une croissance qui connaît un point de départ et des étapes; mais lorsqu'elle est pleinement réalisée, elle est toujours et partout - tant au niveau local qu'universel - une communion qui engage mutuellement et à laquelle on peut, pour cette raison, faire pleinement confiance. Son intégrité ne permet aucune autosuffisance et aucune mise à l'écart, aucune condamnation mutuelle et aucune discrimination». (=Die Gemeinschaft der Gläubigen mit Christus nimmt in Anspruch das ganze menschliche Leben und alle menschlichen Haltungen. Dasselbe gilt auch von der Gemeinschaft der Gläubigen unter sich: Sie ist zwar die Frucht eines Wachstums das einen Ausgangspunkt und verschiedene Etappen hat. Doch wenn sie ganz verwirklicht wird, ist sie immer und überall - auf lokalem wie auf universalem Niveau - eine Gemeinschaft die gegenseitig verantwortlich macht, und der man aus diesem Grunde auch ganz vertrauen kann. Ihre Integrität läßt weder Selbstgenügsamkeit, noch Ausschluß, oder irgenwelche gegenseitige Verurteilung oder Diskriminierung zu» [eigene Übersetzung. Siehe Anm. 1])

22 *STALSETT*, a.a.O. S.56.

23 *BRODD*, a.a.O.S.24.

jedes Zutun menschlicher Kraft oder Vernunft oder menschlichen Reflexes. Der Mensch bleibt hier *mere passive* (=nur passiv). Es geschieht außerhalb dieser Zeit und Welt, *extra nos* (=außerhalb unserer selbst). Dieser Punkt, in dem der Mensch durch einen gerichtlichen Akt (*actus forensis*: auch etymologisch «von außen») mit Christus, der im Evangelium angeboten wird, verbunden wird, ist der rechtfertigende Glaube, und ist in der Ewigkeit ein unbeweglicher Punkt, weil er den Menschen an die konkreten Heilstaten Gottes in Christus in der Geschichte bindet, die für die Ewigkeit gültig sind.

Diesem aber folgt das Bewußtsein des Gerechtfertigten, der *Glaube als Reflex* des Menschen, das *Wissen* um die Liebe Gottes und die Erlösung. Der Glaube reagiert auf das Heil Gottes mit einem «Ja» und erkennt den, der ihn erlöst hat. Die alte Orthodoxie nannte dies *fides reflexa* (=der reflexive Glaube). Auch dieser Reflex ist allein Gottes Wirken, ebenfalls durch die eine Quelle: das Evangelium. Martin Warth nennt dies die Identifikation der Quelle des Glaubens.²⁴

Es liegt aber im rechtfertigenden Glauben, in jenem Punkt *extra nos* daß der Mensch mit Christus *und* mit allen anderen Gerechtfertigten vereinigt ist und eine *communio* bildet. In diesem Punkt erfolgt die *Unitas*, die Einheit der Kirche. Sie ist eine Gabe Gottes. Sie ist, wie W.Pannenberg sagt, «vorgegeben».²⁵

Die Identifikation dieses Glaubens aber, die *intra nos* und *inter nos* (=in und unter uns) geschieht, ist eine der Übungen des Glaubens. Die Identifikation, die auch als Bekenntnis und Gebet bezeichnet werden kann, und die sich so zur Vergangenheit hin richtet, zur Offenbarung Gottes hin in Geschichte und Wort, also zur Quelle, bildet mit den beiden anderen Aspekten, dem Leben in der Liebe, das sich in der Gegenwart abspielt, und der Hoffnung, die sich auf die Zukunft richtet, die wesentlichen Übungen des reflexiven Glaubens, von denen Paulus auch 1. Kor 13 spricht. Sie geschehen im Leben der Christen und der Kirche, im Bereich der Heiligung. So stehen Gottesdienst, Gebet, Bekenntnis, Dienst nicht im Bereich der *Unitas*. Die *Unitas* kann sich hier wohl sichtbar erweisen. Aber nicht alle «Zuhörer(innen), Abendmahlsgänger und Dienende» sind unbedingt mit Christus und den Gläubigen im rechtfertigenden Glauben verbunden. Auch Gleichgültige und Heuchler können so tun. Und, wie H.-L. Poetsch sagt: «organisatorische Zugehörigkeit allein bedeutet nicht Zugehörigkeit zur *Una Sancta* (=die eine Heilige Kirche)...»²⁶ Auch die Teilahme am Gottesdienst bedeutet noch nicht Zugehörigkeit zur *Una Sancta*.

24 M. WARTH in den Vorlesungen der systematischen Theologie an der Theologischen Fakultät Concórdia, in Porto Alegre, Brasilien.

25 PANNENBERG, Wolfhart. *Systematische Theologie*. Band III. Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen (1993), S. 441.

26 POETSCH, Hans-Lutz. «Ökumene. Was ist das?» In: *Evangelium/Gospel* N°5, (2/1988), S.11.

So hat Brodd m. E. nicht recht wenn er behauptet, daß man «früher» meinte, die Kirche bestünde aus der Summe der Zuhörer usw., zumindest nicht im ursprünglichen lutherischen Verständnis. Nach Luther ist die Einheit der Kirche «vollkommen jenseitig».²⁷ Die universale Kirche identifiziert sich nicht automatisch mit dem weltweitem Christentum. Diese ist an «Raum und Zeit» gebunden,²⁸ jene aber *transökumenisch*²⁹ und ewig, um mit W. Oesch zu reden. *Abscondita est ecclesia, latent sancti*, sagte Luther.³⁰ Sie ist «kein Stück der Welt». Sie «steht im Geist und ist eine geistliche Versammlung».³¹ Die «Früchte» lassen zwar den Christen in der Welt erkennen, doch absolut gilt daß «niemand sieht wer heylig odder gäubig sey».³²

In der neuen Ekklesiologie vermißt man zuweilen die Unterscheidung zwischen der universalen Kirche und der äußeren Christenheit, in der die universale Kirche durch die *notae ecclesiae* (=die Merkmale der Kirche) erkennbar wird. Die genannte Straßburger Stellungnahme argumentiert, daß, wenn eine bestimmte kirchliche Institution (lokales Christentum) sich von anderen kirchlichen Institutionen trennt (aus welchen Motiven auch immer, das kommt jetzt hier nicht in Betracht), so sei dies eine «Isolation von der universalen Kirche»³³; dies aber wohl in dem Falle, wenn weltweite Gemeinschaften oder eine bestimmte weltweite Gemeinschaft mit der *ecclesia catholica* (=katholischen Kirche) identifiziert wird.

27 LUTHER, zitiert nach ELERT, Werner. *Die Morphologie des Luthertums*. Band I, München (1931), S.226.

28 Was die Straßburger Stellungnahme von der Universellen Kirche behauptet, *Communio*, S.16. Siehe aber CA VII: «quod una sancta ecclesia perpetuo mansura sit» (⇒daß alle Zeit müsse ein heilige christliche Kirche sein und bleiben». BSLK, (1952), S.61.

29 OESCH, W. «Die wahre Ökumene». In: *Lutherischer Rundblick*. 13. Jahrgang (5/1965), S.88. «Wenn die Kirche nicht von dieser Welt ist, "sondern (auch) von der kommenden Welt, so überschreitet der Begriff ihrer Einheit die Maßstäbe der "die Erde bewohnenden" Menschheit (Öikoumene). Es geht um himmlische, nicht nur irdische, ewige, nicht nur zeitliche Einheit». Diese Einheit, die «von oben» kommt ist also «trans- und überökumenisch» weil sie alle Begriffe von Erde und Zeit «unter sich läßt».

30 (⇒)Die Kirche ist verborgen, und die Heiligen unsichtbar», WA 18, 652,23 zitiert nach ELERT, W. a.a.O. S.226.

31 Ebd. Vgl. Ap VII,5: Melancthon läßt klar die Innerlichkeit oder «Unsichtbarkeit» der Kirche erkennen wenn er sagt: «at ecclesia non est tantum societas externarum rerum ac ritum sicut aliae politiae, sed principaliter est societas fidei et spiritus sancti in cordibus; quae tamen habet externas notas, ut agnoscí possit, videlicet puram evangelii doctrinam et administrationem sacramentorum consentaneam evangelio Christi.» (⇒)Die christliche Kirche stehet nicht allein in Gesellschaft äußerlicher Zeichen, sondern stehet furnehmlich in Gemeinschaft inwendig der ewigen Güter im Herzen, als des Heiligen Geistes, des Glaubens, der Furcht und Liebe Gottes. Und dieselbige Kirche hat doch auch äußerliche Zeichen, dabei man sie kennet, nämlich wo Gottes Wort rein gehet, wo die Sakrament demselbigen gemäß gereicht werden, da ist gewiß die Kirche.»)

32 WA 6,301,2, zitiert nach ELERT, W. a.a.O. S.226

33 *Communio*, S.10. Vgl. ApVII,10: «et catholicam ecclesiam dicit, ne intelligamus, ecclesiam esse politiam externam certarum gentium, sed magis homines sparsos per totum orbem, qui de evangelio consentiunt et habent eundem Christum, eundem spiritum sanctum et eadem

3. Zum gemeinsamen Verständnis des Evangeliums

Mit dem oben Gesagten hängt wesentlich das Problem von der Definition des *Evangeliums* zusammen. Wie schon angedeutet, ist auch für die Kirchen des LWB «das gemeinsame Verständnis des Evangeliums» die maßgebende Basis für die Anerkennung der Kirchengemeinschaft. Wie komplex aber diese Problematik im zwischenkirchlichen Dialog ist, besonders wo solche Kirchen in ihm mit einbezogen sind, die «enge Verbindung zur Lutherischen Kirche - Missourisynode haben» (85), zeigt die Erklärung der LWB Vollversammlung bereits in Evian 1970: «Der Grund für die Einheit der Kirche ist identisch mit dem, was die Kirche zur Kirche macht: Jesus Christus, im Evangelium gegenwärtig, wird durch Wort und Sakrament verkündigt und im Glauben angenommen...In allen Gemeinden, in denen Christus so verkündigt wird, ist die Voraussetzung für Kirchengemeinschaft gegeben.»³⁴ Hier ist allem Anschein nach nicht die «vorgegebene», sondern die «aufgegebene Einheit»³⁵ gemeint. Diese kann aber nach reformatorischem Verständnis wohl doch nur die *Konkordie* sein, die Einheit der äußerlichen Christenheit, der Kirche *late dicta* (=im weiten Sinn). Diese Einheit ist der Christenheit als Aufgabe gegeben. Wenn aber der «Grund für (diese) Einheit» Jesus Christus ist, weil er «die Kirche zur Kirche macht», so hat man hier das Evangelium von Jesus Christus im engen Sinn vor Augen. Das Evangelium in diesem Sinn, oder *proprie dicta* (=im eigentlichen Sinn), ist das wesentliche Mittel wodurch der Heilige Geist Kirche erschafft, einigt und erhält (Apg 16,30-31; Joh 3,16; Lk 23,42-43).³⁶ Dies ist die eine Kirche Christi, die Kirche ebenfalls im eigentlichen Sinn, oder *proprie dicta*. So gibt es keine Unitas ohne dieses Evangelium. Im Dokument aus Evian aber redet man allem Anschein nach von der Einheit der Kirche im weiten Sinn oder *late dicta*, wenn von «allen Gemeinden» die Rede ist. Dies bestätigt aber die schon lange herr-

sacramenta, sive habeant eusdem traditiones humanas sive dissimiles. Et in decretis inquit glossa, ecclesiam large dictam complecti bonos et malos; item malos nomine tantum in ecclesia esse, non re, bonos vero re et nomine.» («...so ist der tröstliche Artikel im Glauben gesetzt: "Ich gläube ein katholick, gemeine, christliche Kirche", damit niemands denken möge, die Kirche sei, wie ein ander äußerlich Polizei, an dieses oder jenes Land, Königreich oder Stand gebunden, wie von Rom der Papst sagen will; sondern das gewiß wahr bleibt, daß der Hauf und die Menschen die rechte Kirche sein, welche hin und wieder in der Welt, von Aufgang der Sonne bis zum Niedergang, an Christum wahrlich gläuben, welche denn ein Evangelium, einen Christum, einerlei Tauf und Sakrament haben, durch einen heiligen Geist regieret werden, ob sie wohl ungleiche Ceremonien haben. Denn auch im Decret Gratiani sagt klar die Glosse, daß dies Wort Kirche *large* (= in weiterem Sinne) zu nehmen, begreift Böse und Gute. Item, daß die Bösen allein mit dem Namen in der Kirchen sein, nicht mit dem Werke; die Guten aber sind beide mit Namen und Werken darinne.»)

34 LWB Bericht zur Vollversammlung, Evian 1970, S.111, zitiert durch BRAND S.56.

35 PANNENBERG, W. a.a.O. S.441.

36 PREUS, Robert. «A base para a concordia». BUSS, P., Übers. In: *Formula para a concordia*. Ensaio Teologicos Nr. 1, Porto Alegre (1978), SS.5-20.

schende Meinung in der ökumenischen Theologie, daß das Evangelium *proprie dicta* nötig, aber auch *ausreichend* sei für *Kirchengemeinschaft*, für die Einheit der äußerlichen Christenheit (*late dicta*), unter Berufung auf CA VII. Das kommt z.B. klar zum Ausdruck in der Stellungnahme der Estnischen lutherischen Kirche zu «Taufe, Eucharistie und Amt» (Lima-Papier): «Was für das Heil des Menschen ausreicht, (gemeint ist hoffentlich das Evangelium *proprie dicta*), reicht auch für die Einheit der Kirche aus (gemeint ist, wie man anschließend sieht, die äußerliche Einigkeit) und deswegen ist mehr als das verkündigte und in den Sakramenten sichtbar ausgedrückte Wort Gottes für die Einheit der Kirche nicht nötig (auf den ersten Blick scheint es um die ganze Lehre zu gehen, ist aber immer noch Evangelium *proprie dicta* gemeint:) weil mehr für das Heil nicht nötig ist.»³⁷ Und diese «Überzeugung» sei «ein noch ungenütztes ökumenisches Kapital der lutherischen Tradition».³⁸

Ist aber die Lutherische Tradition der Bekenntnisschriften hier nicht mißverstanden worden? Die Entstehungsgeschichte, das Wesen und die Aussagen der Bekenntnisschriften bilden eine Tradition - die freilich in der späteren Orthodoxie zugespitzt wurde - in der die klare Überzeugung gilt, daß parallel zum bindenden Verhältnis des Evangeliums *proprie dicta* zur Kirche *proprie dicta* und der daraus entstehenden *Unitas*, auch das Verhältnis des Evangeliums *late dicta* zur Kirche *late dicta* und der darauf aufzubauenden Konkordie steht. Wenn, wie Luther sagt, das Evangelium die «Substanz» der Kirche ist, so ist auch die rechte Identifikation dieses Evangeliums die Substanz oder Mittel zur Konkordie. Die Identifikation erfolgt, wie oben angedeutet, im Bereich des Bekenntnisses bzw. Gebets in der Kirche. In dieser Identifikation müssen die Christen ihre Einigkeit im Geist suchen, d.h. zu einem gemeinsamen Bekenntnis des Evangeliums finden. Daher werden Kirchen nicht immer Kirchengemeinschaft *feststellen* können, sondern gelegentlich auch *aufrichten* müssen. Man ist aber lange nicht mehr überall der Überzeugung, daß nach der lutherischen Tradition ein gemeinsames Verständnis des Evangeliums *proprie dicta* nicht genügt, sondern daß, wie Schlink andeutete, das Evangelium nie allein schlichte Verkündigung, sondern auch immer *Doctrin* ist.³⁹ Im Konsens der *doctrina evangelii*, «in allen ihren Artikeln» wie es in der Konkordienformel heißt, ist die Einheit bzw. Einigkeit (dieses Wort ist wohl passender) zu suchen.

37 Zitiert durch SEILS, Michael. *Lutherische Konvergenz?* Analyse der lutherischen Stellungnahmen zu den Konvergenzerklärungen «Taufe, Eucharistie und Amt» der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen. LWB-Report 25 (Juni 1988), S.156, Betonung hinzugefügt.

38 *Evian* 1970, zitiert durch BRAND S.57.

39 *PREUS*, Robert. a.a.O., S.11.

Das heißt dann, das Evangelium im weiten Sinn (Matth 28,19-20), die christliche Lehre «und allen derselben Artikel» ist das Mittel, wodurch der Heilige Geist die Kirche zur äußerlichen Einheit führt (*consonantia fidei*),⁴⁰ für die sich die ökumenische Bewegung ja einsetzt.

Im LWB gilt aber nun folgende Überzeugung, wie man im Bericht aus Evian weiterliest: «Die *Unterschiede* in der Auslegung und Weitergabe des Evangeliums, die auch weiterhin in Lehre und kirchlicher Ordnung bleiben können, sind kein zureichender Grund, die Kirchen voneinander zu trennen (57).» Solche Unterschiede sind zwar Realität, und können nicht vermieden werden, aber sie können wohl Divergenzen in der gemeinsamen Identifikation der Quelle des Glaubens bedeuten. Für Luther war dies ein brennender Punkt: seine Kirche war in ihrer Zeit bedroht, weil sie das Evangelium nicht mehr richtig identifizierte (bekannte, lehrte). Ohne diese Übereinstimmung ist die Einheit der Christenheit nicht möglich, sie zerbricht. Luther hat schließlich mit Rom brechen müssen⁴¹ in der Überzeugung, daß die Reformation den altchristlichen Glauben weiterführe, weil für ihn mit dem Evangelium, wodurch Gott Glauben und Kirche stiftet, auch alle anderen Glaubensartikel verbunden sind. Diese sind entweder Vorläufer oder Nachläufer der Rechtfertigungslehre.⁴²

Brand behauptet wohl, «Der LWB [habe] die Intention der Confessio Augustana und ihrer Apologie ernstgenommen, den orthodoxen, katholischen Glauben zu bekennen (86).» Der orthodoxe Glaube ist nur einer (Eph 4,5), und die rechte Identifikation dieses Glaubens ist das eine Bekenntnis der einen Kirche Christi. Luther hat um sie gerungen. Die römische Kirche wollte aber nicht mehr zu ihr zurück. Die Sakramentariere wollten sich ihr nicht anschließen. Für Luther aber durfte es keine «Unterschiede in der Auslegung des Evangeliums» in diesem Sinn geben. Jesu Kirche hat nur ein Evangelium, so muß das Bekenntnis sachlich auch nur eins sein. Die eine Kirche Christi hat aber stets das rechte Bekenntnis gehabt und abgelegt. Brand zitiert aus dem Vorwort des Konkordienbuches und unterstreicht in dem Zitat, daß dieser Konsens «von der allgemeinen rechtlehrenden Kirche Christi geglaubt ist».⁴³

40 "Übereinstimmung im Glauben», FC SD X,31

41 WARTH, Martin C. «Lutheran World Federation». In: *Evangelical Directions for the Lutheran Church*. KIEHL, E., und WERNING, W., Hrsg., Lutheran Congress, Chicago (1970).

42 BOHLMANN, Ralph. «A celebração da Concórdia». In: *Formula para a Concordia*. Ensaios teologicos Nr. 1, Porto Alegre (1978), SS.43-78 (S.49).

43 BRAND, Anmerkung 20: «Es wird weiterhin auf die rechtgläubige (katholische) Lehre verwiesen: die "lutherischen" Kirchen haben "die darin (CA) begriffene und in göttlicher Schrift wohlgegründete, auch in den bewährten alten Symbolis kurz verfasste Lehre für den einigen alten und von der allgemeinen rechtlehrenden Kirchen Christi geglaubten, wieder viel Ketzereien in Irrtumben erstrittenen und wiederholten Konsens erkannt, fest und beständig gehalten.»

Er fährt dann aber fort, nach seinem Zitat einer solchen klaren Stelle der lutherischen Symbole: «(Die CA VII) gibt nicht vor, Kirche mit Gruppen zu identifizieren, die eine korrekte theologische Auffassung in Bezug auf Verkündigung und Sakramente vertreten (86).» Was ist aber eine «korrekte theologische Auffassung» von Evangelium und Sakramenten? Geht es in Kirche und Theologie nicht stets um die Frage des Wahrheitsanspruches der Offenbarung Gottes in Christus und um das Ringen nach einer wahren, wenn auch immer in einer bestimmten historischen Zeit verfaßten Identifikation dieser Offenbarungswahrheit Gottes? Wird diese eine Wahrheit nicht zugleich Bekenntnis für die Kirche und Mittel zur Etablierung oder Erhaltung der Einigkeit in der Kirche? War dies nicht das Lebenswerk der Reformatoren? Die Bemühungen um die Konkordie Ende des 16. Jahrhunderts zielten darauf, die «Grundwahrheiten», die «*semper et ubique*, («immer und überall») wenn auch nicht *ab omnibus* («von allen», wie Vinzenz von Lerinum sagte) geglaubt wurden, (zu) klären und (zu) verbreiten.»⁴⁴

Wo aber von einer historisch-kritischen Methode zur Erforschung der Heiligen Schrift ausgegangen wird, da wird man eher zur Überzeugung kommen, daß tiefe Gegensätze und Widersprüche in zentralen Themen der Theologie heute lediglich die des Neuen Testaments wiederspiegeln, und daß dieser theologische Pluralismus in der Kirche im Pluralismus des Neuen Testaments wurzle.⁴⁵

Das große Problem in diesem Sachverhalt ist die hermeneutische Frage zu CA VII. Manche lutherischen Theologen meinen, «Evangelium» in CA VII könne in zwei Bedeutungen benutzt worden sein.⁴⁶ Das heißt, im 1. Teil handle es sich wahrscheinlich um den engen Sinn, und im 2. Teil um den weiten Sinn von Evangelium. Im 2. Teil heißt es: *Et ad veram unitatem ecclesiae satis est consentire de doctrina evangelii et de administratione sacramentorum* (=»Dann dies ist genug zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirchen, daß da einträchtiglich nach reinem Verstand das Evangelium gepredigt und die Sakrament dem gottlichen Wort gemäß gereicht werden«).⁴⁷ Hier geht es um die Frage der Konkordie. Aber auch hier gilt das *pure et recte* (=»rein und recht«, d.h., «dem gottlichen Wort gemäß») des 1. Teils. Beide Adjektive sind Bedingungen für die Kirche. Sie messen sich an ihrer Schriftgemäßheit.⁴⁸ Zur ekklesiologischen Frage von CA VII, das heißt, *ad veram unitatem*

44 SPITZ, Lewis. «Die Konkordienformel damals und heute». In: *Lutherische Rundschau*. Zeitschrift des LWB. (4/1977), S.544.

45 CTRE von der LC-MS zitiertes Dokument, S.23.

46 BOHLMANN, R. a.a.O.

47 CA VII, BSLK, S.61.

48 Vgl. KIMME, August. «Die ökumenische Bedeutung der Augsburgischen Konfession.» In: *Fuldaer Hefte*. Schriften des Theologischen Konvents Augsburgischen Bekenntnisses. KLAPPER, G. Hrsg. Heft 21, LVH Berlin (1971), besonders Kapitel III und IV, S.25ff.

tem ecclesiae (=zu wahrer Einigkeit der Kirche), «genügt», - und das heißt zugleich: es ist unentbehrlich,- das *consentire* (=Übereinstimmen). Wo ein *dissentire* (=ein Abweichen) geduldet, ja als bereichernd empfunden wird, da hat man sich wohl schon von der Intention der Verfasser der lutherischen Bekenntnisschriften entfernt.

In diesem Abschnitt sagt Brand weiter: «Das Geschehen des Evangeliums ist es, was zentral und konstitutiv für die Kirche ist, nicht theologische Korrektheit oder historische Strukturen. Ein lutherisches Communioverständnis legt also starkes Gewicht auf *Bekenntnisgemeinschaft*» (86). Das «Geschehen des Evangeliums» ist die Kraft Gottes zum Heil der Menschen in Christus. Sie ist konstitutiv für die Kirche und ihre Einheit, wie schon oben gesagt. Doch rechtes Bekenntnis, rechte Identifikation dieses Evangeliums, gründet auf «korrekter Theologie»,⁴⁹ wenn man diesen Ausdruck benutzen will, und das ist konstitutiv für die Konkordie.

Nichtsdestoweniger stellt Brand «Bekenntnisgemeinschaft» als das Prinzip für Kirchengemeinschaft dar. In seiner Studie kommt wiederholt die Formel vor, die er den *cantus firmus* der neuen Entwicklung des LWB nennt: *Bekenntnisgemeinschaft ist Kirchengemeinschaft*.⁵⁰ Versuchen wir dies im LWB zu verstehen: man ist zur Überzeugung gekommen, daß überhaupt keine Frage mehr bestehen darf, ob sich lutherisch nennende Kirchen in Gemeinschaft treten können oder nicht. Sie *sind* es schon. Einige wollen es aber nur nicht wahrnehmen. Alle, die die CA oder die anderen Bekenntnisschriften formal anerkennen, gelten als Glieder der lutherischen Gemeinschaft. Ob sich die Kirchen wirklich diesen Schriften als *norma normata* (=eine der Heiligen Schrift als oberste Norm verpflichtete *Norm*) verpflichten möchten in Lehre und Praxis, spielt eine geringere Rolle, da man der Meinung ist, daß ja zum größten Teil die Bekenntnisse ohnehin schon überholt sind, und das Ganze aktualisierungsbedürftig ist (58). Es werden Bekenntnis und «korrekte Theologie» voneinander getrennt, weil Kirche und Evangelium im Hinblick auf Konkordie *proprie dicta* verstanden werden. Dies führt freilich auf einem leichteren Weg zur äußeren Einheit. Folgerichtig meint Brand: «Wo Bekenntnisgemeinschaft dagegen im Sinne von korrekter Theologie verstanden wird, wirkt sie sowohl konfessionell (gemeint ist die «Lutherische Gemeinschaft» die als im LWB vergegenständlicht angesehen wird) als auch ökumenisch im Blick auf Kirchengemeinschaft destruktiv.(87)»

Der *cantus firmus* lautet: «Bekenntnisgemeinschaft ist Kirchengemeinschaft». Wenn Bekenntnis von «korrekter Theologie» geschieden wird, dann stellt sich die Frage was nun «konstruktiv» wirkt in Bezug auf Kirchen-

49 Siehe LUDOLPHY, Ingetraut. «Die Unentbehrlichkeit der theologischen Arbeit für die Gemeinde». In: *Fuldaer Hefte*. Schriften des Theologischen Konvents Augsburgerischen Bekenntnisses. KLAPPER, G. Hrsg. Heft 17, LVH Berlin (1967), S.149.

50 BRAND S.39,57,59,61,85,93,96.

gemeinschaft. Inwiefern ist das lutherische Bekenntnis als gemeinsame richtige Identifikation des Evangeliums auch Symbol in Lehre und Leben des LWB, und, als solches, «Zeugnis des Glaubens vor der Welt und Definition der biblischen Wahrheiten gegen falsche Lehren und Mißbräuche, die die Kirche zerstören»?⁵¹ Brand erinnert wohl daran, daß die Lutheraner in der Vollversammlung in Helsinki «nicht in der Lage waren, über die *Rechtfertigung* miteinander übereinzustimmen» (55). Diese Frage lasse er aber in seiner Studie aus, weil «sie kaum eine *direkte* Bedeutung für die Frage der Kirchengemeinschaft» habe. Es braucht also über diese Schriftlehre kein Konsens zu bestehen, damit Kirchengemeinschaft existieren kann. Dieses Dogma steht also über dem *satis est*, weil das *nötige* zur Einheit schon vorher irgendwie vorhanden ist. Der offizielle Dialog mit der römischen Kirche hat in diesem Fall dann das «nötige» von CA VII überschritten, als er über das, was Luther den *articulus stantis et cadentis ecclesiae* (=den Artikel durch den die Kirche steht oder fällt) nannte, verhandelte und man als Ergebnis dieses Dialogs den Konsens über die Rechtfertigung erreicht zu haben meint. Es bestehe dann noch hauptsächlich eine Meinungsverschiedenheit in der Frage der Ämter und der Heilsmitlerschaft zwischen der lutherischen und römisch-katholischen Tradition.

In der Konkordienformel aber, die als Instrumentarium für die Etablierung bzw. Wiederherstellung der Kirchengemeinschaft zwischen *inter se pugnantes ecclesiae* (=Kirchen, die unter sich streiten) galt, und heute noch dienen will, ist aber von der *iustitia fidei coram Deo* (=Die Gerechtigkeit des Glaubens vor Gott) die Rede.⁵² Nach der «stärker integrierten Sicht von *Communio*», die «im Entstehen ist», (58) können trotz der Lehrunterschiede selbst in solchen Punkten wie der Rechtfertigungslehre «schon jetzt gelebte Formen der Gemeinschaft» (man verstehe *Kirchengemeinschaft*)⁵³ gesucht werden.

So bezieht sich das *satis est* nach diesem Verständnis auch auf nicht-lutherische Kirchen, und «darüber hinausgehende Forderungen für Kirchengemeinschaft zu stellen, (verleugne) die ökumenische Dimension des Bekenntnisses der Reformation» (58). Der CA VII kommt ein neuer Sinn zu wenn Brand anschließend sagt: «die Vielfalt von Organisationsformen und von *theologischen Schulmeinungen* hebt Kirchengemeinschaft nicht auf.»⁵⁴ Mit anderen Worten, in einer Paraphrase von CA VII, es «ist weder Not zur wahren Einigkeit der christlichen Kirche, daß allenthalben gleichförmige

51 GOERL, Otto A. *Cremos, por isso também falamos. Formula de Concordia*. Concordia, Porto Alegre (1977), S.11. (=Wir glauben, deshalb reden wir auch. Formel für die Konkordie)

52 Siehe FC Ep III, *status controversiae, affirmativa*, und *negativa*, wodurch «zween widerwärtige Irrtumb in «etlichen» Kirchen» abgeschafft werden sollten. BSLK (1952), S.781ff. Siehe auch FC SD III.

53 V. Vollversammlung 1970, BRAND S.57.

54 BRAND S.58. (Betonung hinzugefügt)

Zeremonien...gehalten werden, *noch daß allenthalben die gleichen theologischen Meinungen vorhanden sind*». Dies ist weitspannig gesagt, wenn auch nicht so wörtlich. Unsere Bekenntnisse haben also keine wahre theologische Funktion mehr, sondern die formale Funktion der Anerkennung: Wer sie formal anerkennt, gehört zur «lutherischen Koinonia», und wird als Schwesterkirche anerkannt. Darin besteht weitgehend kein Zweifel mehr im LWB. Brand zitiert aber Peter Brunner, der dies als «ekkesiologisches Problem» ansieht, denn «trotz der ausdrücklichen Bejahung der Lehrgrundlage (des LWB) wird angezweifelt, daß unter den im Weltbund verbundenen Kirchen ein consensus im Blick auf die Lehre des Evangeliums tatsächlich besteht».⁵⁵ Daß es aber trotzdem noch lutherische Kirchen gibt, die anderen die kirchliche *communio* versagen, ist für Brand ein «Ärgernis» (obwohl die Trennungen für alle ein Ärgernis sind und an sich dem Zeugnis des Evangeliums schaden), und «die eigentliche lutherische Anomalie» (53,50).

Wie kann man das verstehen im Blick auf die Aussage Brunners? Es müssen drei Dimensionen miteinander und in ihrem Zusammenhang beachtet werden, wenn es um das Verhältnis zwischen Christen und Kirchen geht. Es sind die Dimensionen von Einheit, Liebe und Wahrheit, wie es die theologische Kommission der Lutherischen Kirche-Missourisynode ausgedrückt hat. Keine dieser Dimensionen kann für sich selbst bestehen. Alle hängen voneinander ab. Durch die Liebe suchen Christen einander zu erbauen und einander zur Treue gegenüber der Heiligen Schrift zu helfen. Aber diese Liebe wird auch in manchen Situationen die Glieder einer Kirche zur Trennung von anderen Christen bewegen müssen, oder zur Ausübung der Kirchenzucht nach Mt 18, so viel Tränen es auch von ihnen kostet, wenn Wort und Sakrament, die Mittel die der Kirche ihre *Unitas* und *Konkordie* geben, in Lehre und/oder Praxis mißbraucht werden. Die Kirchengemeinschaft solchen Christen oder Kirchenkörpern zu versagen, die solchen Mißbrauch tun oder dulden, ist keine Option mehr. Man sieht sich dazu genötigt.⁵⁶

Bei den Reformatoren haben wir diesbezüglich klare Beispiele. Luther hielt den Lehrgegensatz gegenüber den Schweizern für so einschneidend, daß ihm eine äußere Kirchengemeinschaft mit ihnen nicht tragbar erschien.⁵⁷ Was die Sakramentsverwaltung betrifft, war für ihn eine Kirche, die das Abendmahl unverantwortlich und ununterschieden jedem austeilte, den Schwärmern reserviert.⁵⁸

55 BRUNNER, Peter. «Der Lutherische Weltbund als ekkesiologisches Problem». In: *Lutherische Rundschau* 10 (1960), S.279ff. zitiert durch BRAND, S. 49.

56 Vgl zu diesem Thema: LERLE, Ernst. «Streit um Abgrenzung». In: *Evangelium/Gospel* Nr 4, (Oktober 1992), S.128ff, deutsch und englisch («The controversy about delimitation» Übersetzung von J. DRICKAMER).

57 Vgl. Luthers Brief an die Frankfurter am Main, 1533. ELERT, a.a.O. S.245

58 WA 30(3),567,3 zitiert durch NAGEL, Norman. «Closed Communion: in the way of the Gospel; in the way of the Law». In: *Concordia Journal* (January 1991), S.20.

Umgekehrt müssen sich Christen verpflichtet wissen, Gemeinschaft zu praktizieren wo der Konsens in der doctrina evangelii existiert. Dies strebte Luther z.B. in seinem Verhältnis zu den geistlichen Erben von Johannes Huß an. Luther drängte darauf, die Böhmen aus ihrer schismatischen Isolierung zu reißen indem er ihnen den Rat gab, die Gemeinschaft mit Christen außerhalb ihrer Landesgrenze, zum Beispiel mit den Deutschen, zu stärken. So sah auch Luther Kirchengemeinschaft nicht als eine organisatorische Gestalt an, sondern als ein gemeinsames Bekenntnis der doctrina evangelii, das Festhalten am Evangelium. Das war für ihn das einzige Band, das die christlichen Gemeinden in allen Teilen der Welt in der einen weltumspannenden Kirche vereinen kann.⁵⁹ In der lutherischen Kirche zu Luthers Zeiten merkt man in ihrem Stand und Verhältnis zur Ostkirche, wie sie, von der Überzeugung her in der *Una Sancta Catholica* zu sein, versuchte, so «die eigenen Territorialkirchen vor engherziger Verhärtung zu bewahren»⁶⁰. So spricht auch Melanchthon von der Verbundenheit mit den Schweden durch die *doctrina ecclesiae Dei, quam et Suedicae et nostrae ecclesiae uno spirito et una voce cum catholica ecclesia Christi profitentur*.⁶¹

Nach der Einigkeit im Evangelium late dicta zu streben geschieht dadurch, daß Christen einander helfen, Fehler in der Erklärung des Wortes Gottes zu vermeiden, und dieses Streben entspricht dem Wahrheitsanspruch der christlichen Lehre.⁶² Dies wird aber weniger ein Erstreben sein wo ununterschiedene zum Teil entgegengesetzte theologische Schulmeinungen und Verschiedenheiten in der Auslegung des Evangeliums als bereichernde Vielfalt angesehen werden. Es geht hier jedoch auch um die Frage der Legitimierung des theologischen Akkomodationsstrebens aus ökumenischen Gründen. Nehmen wir z.B. das 1968 in Upsalla zum ersten Mal auftauchende Konzept der *Konziliarität*. Bei diesem Modell der Einigkeit wird die organische Einheit erstrebt, bei der «theologische Uniformität» nicht gefordert wird, sondern die Unterzeichnung von einigen Behauptungen, die von allen angenommen werden können, und die Rücksichtnahme auf die konfessionelle Identität der beteiligten Kirchen. Diese konfessionellen Identitäten werden lediglich als zeitgebunden angesehen, als Element der geistlichen, kulturellen oder liturgi-

59 POSFAY, George. «Die eine allgemeine Kirche bei Luther». In: *Lutherische Kirche in der Welt*. Jahrbuch des Martin-Luther-Bundes, 41 (1994), S.29.

60 ELERT, W. a.a.O. S.255.

61 "Die Lehre der Kirche Gottes, die sowohl die Schwedischen als auch unsere Kirchen mit der katholischen Kirche Christi in einem Geist und mit einer Stimme bekennen.» CR 7,723, zitiert durch ELERT. a.a.O.S.245.

62 POSFAY, a.a.O. S.41. Spitz sagt hierzu, in Bezug auf die FC: «Sie verbindet Lehre und Wehre, indem sie alle Affirmative [...] mit der Formel "wir glauben, lehren und bekennen..." und die Negativa mit dem entsprechenden "demnach verwerfen und verdammen wir..." einleitet. Dabei sind auch die Verwerfungen als Ausdruck der zurechtbringenden Liebe gemeint.[...] Sie bleibt ein evangelisches Bekenntnis im positiven Sinn. Sie atmet den Geist des Friedens.» a.a.O. S.548.

schen Geschichte des betroffenen Kirchentums, und so in ihrer Wichtigkeit begrenzt.⁶³ Ein zweites Modell der Einigkeit kam im LWB auf mit dem Konzept der *versöhnten Verschiedenheit*. Das ist was wir bisher gesehen haben: Kirchengemeinschaft mit nicht-lutherischen Kirchenkörpern ist bereits möglich, wo der Konsens im Evangelium *proprie dicta* besteht. Der LWB hat hier schon große Schritte getan in seinen zwischenkirchlichen Dialogen: Mit den Methodisten hat die VELKD Kirchengemeinschaft etabliert. Die Veröffentlichung der Resultate der letzten lutherisch-baptistischen Dialoge zeigt, daß trotz des offenen Dissensus über die Taufe beide Kirchen bereits zur Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft auffordern. In Amerika haben gerade vor kurzem Lutheraner und Reformierte offiziell erklärt, «sie seien in voller Gemeinschaft miteinander». In diesem Dokument, *A common Calling*, wird aber der Konsens auf dem Gebiet der theologischen Behauptungen weder vorausgesetzt noch erstrebt⁶⁴. Dies nur um einige Beispiele zu nennen.

Der LWB hält zwar an der «typisch lutherischen Wendung» (12) von der Deklaration der Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft fest. Sie unterscheidet sich aber hier von der Praxis der Reformatoren dadurch, daß sie nicht mehr auf der Basis eines Konsensus in der ganzen Lehre geschieht. Zur Zeit der Reformation konnten alle, die die Bekenntnisse unterschrieben, auch in Kirchengemeinschaft mit Lutheranern treten, aber nur dann.⁶⁵ Heute sucht man zwar im LWB mit dem *cantus firmus: Bekenntnisgemeinschaft ist Kirchengemeinschaft*, an die reformatorische Praxis anzuknüpfen; doch indem die theologischen Aussagen der einzelnen Lehren nicht mehr unbedingt nach dem Maßstab und den hermeneutischen Prinzipien der Bekenntnisschriften (als *norma normata*) geschehen und in Gegensätzen zu einander gelten gelassen werden können, scheint der *cantus firmus* auch weniger dem reformatorischen Streben zu entsprechen.

4. Struktur als *nota ecclesiae*?

Es ist klar daß die Entwicklung bisher den in der Ökumene immer stärker werdenden «Sturm und Drang in Richtung auf die Globuskirche»⁶⁶ bestätigt. Der «ekklesiale Charakter» des LWB (45) wird immer deutlicher. Die Vollversammlung in Budapest hat erklärt, daß der LWB von nun an «ein Aus-

63 CTRE, LC-MS. *The Nature and Implication...* [siehe Anm. 16], S. 22

64 CTRE, LC-MS. «Basic Understanding of and Reaction to *A Common Calling*: The ELCA-Reformed Conversations. Department of Systematic Theology.» In: *Concordia Journal* vol.20, Nr.3 (July 1994), S. 292-314 (293).

65 CTRE, S.33. Obwohl Luther «sehr wohl sah, daß das formelle Festhalten an den ökumenischen Bekenntnissen die Kirche nicht daran gehindert hatte, die evangelische Wahrheit zu verlieren. Die entscheidenden Zeichen oder Notae der Kirche waren die reine Verkündigung des Wortes Gottes und die Verwaltung der Sakramente in Übereinstimmung mit diesem Wort Gottes». SPITZ, Lewis, a.a.O., S.546.

66 OESCH, a.a.O.S.87.

druck»(89) und «Instrument» der lutherischen Gemeinschaft in der Welt ist. Brand sieht richtig, daß es demgemäß dann «*andere* Ausdrucksformen *geben könnte*» (90), was in der Sicht der Communo-Ekklesiologie kaum weiter zu rechtfertigen sei. Wollte der LWB **die** Ausdrucksform lutherischer Gemeinschaft werden, so müßte in ihm eine «sehr viel radikalere Umstrukturierung» (89) erfolgen. Die Struktur des LWB soll solider werden, nicht auch zuletzt weil, wie L.Spitz erklärte, im «Protestantismus immer die Möglichkeit völliger organisatorischer Auflösung besteht, weil er keine zentrale, oberste Autorität besitzt und den expliziten Glauben des Einzelnen so stark betont». ⁶⁷ Nun wird nicht nur die Betonung des Glaubens des Einzelnen abgelehnt, sondern auch, wie schon oben gesehen, die «Autonomie» der einzelnen Mitgliedskirchen. Lautete die Verfassung *vor* Budapest in Artikel III,1, vom «Wesen und Ziele» des LWB: «Der Lutherische Weltbund ist eine freie Vereinigung von lutherischen Kirchen. Er hat den Gliedkirchen gegenüber keine Vollmacht, Gesetze zu erlassen oder in ihre volle Autonomie einzugreifen (...)» (44), so paßt diese Formulierung nach Brand nicht mehr in die neue ekklesiologische Sicht (45). Obwohl das Bewußtsein besteht, wie Vilmos Vajta in Budapest sagte, daß die lutherische Kirche die Kirche ist, «die seit der Zeit Luthers einer zentralen Autorität als Entscheidungsinstanz den Gehorsam verweigert», sollte sie doch,- so Vajta und Brand,- in einer Pionierarbeit sich zu einer *kollegialen Episkopé* (=kollegialer Episkopat oder Bischofsamt) fortentwickeln. ⁶⁸

Die kollegiale Episkopé entspräche der Einführung der Visitatoren in der Reformationszeit, und bestünde in einer visitorischen Aufgabe auf Weltenebene. Dieses ist nun eine neue Auffassung im LWB, die in Richtung Vatikan geht: es gibt keine geistliche Autonomie der Kirchen mehr, sondern alle, die in dieser Communo sind, sind auch einer pastoral-kollegialen Episkopé untergeordnet. ⁶⁹

Selbst wenn diese Episkopé noch nicht offiziell eingeführt oder von allen Kirchen begrüßt worden ist, wird sie in einem gewissen Maß bereits ausgeübt. ⁷⁰

67 SPITZ, a.a.O.S.542.

68 VAJTA, Vilmos, zitiert durch BRAND, S. 90.

69 BRAND selbst verweist auf ein Wort P. BRUNNERS: "In dem Augenblick aber, in dem missionarische und ökumenische Aufgaben gemeinsam übernommen werden, 'wird das Handeln des Weltbundes mehr und mehr das Handeln einer Kirche sein müssen'. Wenn Lutheraner diese Herausforderung annehmen, dann hofft er (im Anschluß an Grundmann), daß sie einen Weg irgendwo 'zwischen Vatikan und rotem Kreuz finden werden", a.a.O. S. 49.

70 Hier lassen sich dafür zwei Beispiele nennen: Gunnar STALSETT berichtet von Problemen innerhalb zweier Mitgliedskirchen, in Papua-Neuguinea und auf den Philippinen, die eine pastorale Visitation erforderten. In diesen Problemen «sieht sich der LWB der Missouri-synode gegenüber», die diese Kirchen als «ihr "Missionseigentum" betrachte», STALSETT, Gunnar. a.a.O. S.45. In Südafrika machte der ehemalige Generalsekretär 1993 einen «pastoralen Besuch», begleitet von Dr. Ishmael Noko, Direktor der Abteilung für Mission und

Die *Episkopé* soll auch die «innerkirchliche» Aufgabe im LWB haben, den Kirchen eine «Hilfe zu sein, ihre «geistlichen Nöte» zu beheben, und auch dafür zu sorgen, daß keine Kirche Schritte in Sachen Kirchengemeinschaft unternahme, ohne wenigstens die anderen Mitgliedskirchen vorher darüber informiert zu haben. Diese Kirche werde dann in diesem Fall zu einem Katalysator für die anderen, daß auch jene in ihrer jeweiligen Gegend ihrerseits ähnliche Beziehungen eingehen.

Daß dies bereits mit manchen anderen Kirchenkörpern ohne große Übereinstimmung in den Lehraussagen möglich ist, dazu ist der Boden genug vorbereitet worden. Manche Dialoge enden mit der Annahme von Dokumenten, die die bestehenden fundamentalen Lehr- und Glaubensunterschiede mit Hilfe von Formulierungen überspielen, auf die alle Seiten sich einigen können, ohne ihre jeweilige Auffassung zu ändern⁷¹ wie es z.B. die lutherisch-reformierten Dialoge in den USA zeigen. In diesem Licht muß wohl das Plädoyer des ehemaligen Generalsekretärs gesehen werden, daß der LWB eine «interne Kapazität» haben solle, «weltweit Lehrpositionen einzunehmen». ⁷² Von daher «kann sich eine Mitgliedskirche als in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft oder(?) voller Kirchengemeinschaft mit einer nicht-lutherischen Kirche stehend erklären oder sich sogar mit ihr vereinigen», sowohl auf regionaler wie auf globaler Ebene. Der LWB müsse sich ein Instrumentarium geben für solche Entscheidungen. Da die Bekenntnisse der verschiedenen Konfessionen von den Auffassungen des jeweiligen Kulturraums und der in ihm geschehenden Wandlungen abhängig gemacht werden,⁷³ müssen nun die Einigungsversuche auf anderen Gebieten unternommen werden. Hier bietet sich die «institutionelle Ebene einer in klaren Konturen begriffenen Struktur der Zusammenarbeit in Mission, sozio-politischen Stellungnahmen und Diakonie an». ⁷⁴ Sie wird identifiziert mit dem LWB und seiner Abteilung für Mission und Entwicklung, und wird verstanden als unentbehrliches Kennzeichen der Kirche Christi, also als *nota ecclesiae*. ⁷⁵ Solch eine Gemeinschaft wie sie sich im LWB aufbaut und zu anderen Denominationen ausdehnen will, sei außerdem das, was im ÖRK 1991 als ein *sacramentum mundi* (=Sakrament der Welt) bezeichnet wurde, ⁷⁶ d.h., «Zeichen und Sakrament von Gottes Reich unter den Völkern.»

Entwicklung. Es ging in diesem Besuch um das Verhältnis der dortigen Kirche zur Politik, und zum Demokratisierungsprozeß, bzw. um den Beitrag der Kirche zur Versöhnung in einer aufzubauenden Konsenskultur. Ebd. S. 52.

71 POETSCH, H-L.a.a.O. S.9.

72 STALSETT, Gunnar, a.a.O.S.56

73 Ebd.

74 POETSCH, S. 10.

75 BRODD, Sven-Erik. a.a.O. S.26.

76 "Sakrament der Welt», *Im Zeichen des Heiligen Geistes*. Bericht aus Canberra 1991, hrsg. von Walter MÜLLER-ROHMHELD, Frankfurt/M., S.117. Bericht von Sektion IV der siebenten Vollversammlung des ÖRK, zitiert durch BRODD, Ebd.S.29.

5. Das ordinierte Amt

Das ordinierte Amt ist nach wie vor ein Thema zur Konsultation und zum Dialog,⁷⁷ und verdient, nach Brand, eine besondere Beachtung, weil die Anerkennung ordinierter Ämter zur Behandlung der Frage von Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft gehört. Es gab 1992 einen Bericht über die Diskussion betreffend das ordinierte Amt von Frauen, und es sei, nach Stalsett, «fest in den lutherischen Bekenntnisschriften verankert». Es «berücksichtige» aber «auch ökumenische Durchbrüche». Im Durchbruch der Communion-Ekklesiologie entstand denn auch, als Voraussetzung, der Begriff des «inklusive Amtsverständnisses»⁽⁸⁸⁾. Er will als Gegenstück eines als «exklusiv» geltenden Amtsverständnisses auftreten, das in verhältnismäßig kleinen und kleiner gewordenen Kreisen noch hartnäckig verfochten wird (sic!). So wie die Kirche «Frauen, Jugendliche und Minderheiten in verschiedenen Diensten aller Art diskriminiert» haben soll, so bestehe in der Tat noch keine «Gleichberechtigung von Männern und Frauen in ordinierten Ämtern.» Brand stellt fest, daß es «immer noch Gruppen (gibt),- zu denen häufig auch Bischöfe gehören-, die sich der Ordination von Frauen aus theologischen und/oder historischen Gründen widersetzen» (89). Sie werde aber als allgemein akzeptierte lutherische Praxis angenommen.

Es besteht im LWB sicher noch kein voller Konsens über diese Frage. Doch in kurzer Zeit sollen die letzten Widerwilligen überzeugt werden. Denn das «exklusive» Amtsverständnis wird als «Exklusion» «qualifizierter Personen innerhalb der Gemeinschaft aufgrund von Geschlecht oder Rasse» bezeichnet (89). Im Klartext heißt das: ein solches (exklusives) Amtsverständnis ist nichts anderes als eine Form von Rassismus oder Sexismus. In diesem Fall ist es ganz selbstverständlich, daß solche «exklusiven» «Ordinationspraktiken» mit der Communion-Ekklesiologie «nicht mehr zu vereinbaren» seien, weil sie «sektiererisch» sind.⁷⁸ Das Verhalten solcher lutherischen Nicht-LWB-Kirchen kann dann nur als schrift- und bekenntniswidrig erscheinen. Die «historische Entscheidung» der Kirche von England, Frauen zur Ordination zum Priesteramt zuzulassen, «sowie die Ernennung von Pfr. Rosemarie Köhn als Bischöfin» in Norwegen, bezeichnet Gunnar Stalsett als «ganz im Sinne des Berichts» der Konsultation von 1992 seiend, und die «authentische Weiterentwicklung der apostolischen Tradition der Kirche» widerspiegelnd.⁷⁹

Das größte Problem des inklusiven Amtsverständnisses ist aber wohl noch seine Akzeptanz durch solche Kirchenkörper wie die Römische oder die Orthodoxe Kirche. Zur Zeit ist dies einer der wichtigsten kirchentrennenden Punkte zwischen der Römischen Kirche und dem LWB. Beim deutschen

⁷⁷ STALSETT, Gunnar, a.a.O. S.59

⁷⁸ Ebd.

⁷⁹ STALSETT, G. a.a.O. S. 60

Katholikentag in Dresden «machten die offiziellen Vertreter» trotz intensiver evangelischer Präsenz und Mitarbeit «klar, wo bei aller Liebe die Grenzen sein und bleiben müssen, nämlich beim Verbot der Priesterweihe für Frauen und beim getrennten Abendmahl.»⁸⁰

Vom Standpunkt der ökumenischen Theologie sind die Argumente des «exklusiven Amtsverständnisses» mehr kulturell als theologisch begründet. Es ist unlegbar, daß hier eine geistliche und theologische Kluft zwischen der *Communio*-Ekklesiologie des LWB und dem übrigen Nicht-LWB-Luthertum vorerst noch bleiben wird, obwohl selbst im Bereich der International Lutheran Conference⁸¹ (ILC), die Frage nach der Legitimität des exklusiven Amtsverständnisses nun auch gestellt wird, und daß die Frage noch nicht geklärt ist. Eine sich selbst bezeichnende konfessionsengagierte lutherische Theologie muß klar Stellung nehmen dort, wo es nicht um «offene Fragen» geht. Auch im Bewußtsein, von der übrigen theologischen Welt für radikal gehalten zu werden, oder fälschlich gebrandmarkt zu werden, wie es die Kammer für Theologie der EKD 1992 ausgedrückt hat: «Eine prinzipielle Kritik an der Frauenordination verläßt den Boden der in der evangelischen Kirche geltenden Lehre».⁸² Doch, wie Horst Bannach in einem gemeindlichen Kommentar zum Galaterbrief schrieb, in dessen Polemik es um die evangelische und apostolische Wahrheit ging:

«Zwei verschiedene theologische Konzeptionen stehen sich ja selten gegenüber wie zwei Möglichkeiten ein und derselben Wahrheit, sondern meist wie Feuer und Wasser, wie Wahrheit und Lüge, wie Treue und Verführung [...]. Es gibt eben für den Glauben und sein Denken kein objektives Maß.⁸³ Man kann nicht vom neutralen Ort her bestimmen, wer mehr und wer weniger Recht hat. Man muß in die Arena und kämpfen. In diesem Kampf gibt es nur einen Schiedsrichter: Gott selbst. Er ruft Erkenntnisse ans Licht und gibt ihnen großartige Wirkungsmöglichkeiten».⁸⁴

80 SPIERIG, Holger. «Bischöfe und Bürger - Katholikentag in Dresden war eine Probe auf die Einheit». In: *Lutherische Monatshefte* Nr. 8 (August 1994), S.21. Johannes Paul II hat seinerseits im Juni 1995 einen apostolischen Hirtenbrief veröffentlicht, in dem er autoritär der Theologischen Diskussion über das Thema Frauenordination in der römischen Kirche ein Ende zu setzen versucht.

81 Seit einiger Zeit änderte sich der Status der ILC von «Conference» (=Konferenz) zum «Council» (=Rat).

82 Zitiert von SCHÖNE, Jobst. *Hirtenbrief* SELK, 1994, S.3

83 Der Satz, wenn er so allein steht, läßt sich bestreiten.

84 BANNACH, Horst. *Die grenzenlose Freiheit. Probleme des 20. Jahrhunderts im Spiegel des Galaterbriefes*. Quell Verlag Stuttgart (1964), S.29.

Prof. Dr. Hermann Sasse, seit 1933 Professor an der Universität in Erlangen, seit 1949 Professor am Seminar der heutigen Lutheran Church of Australia in Adelaide, gestorben 1976. In "Briefe an lutherische Pastoren" Nr. 34, 1954 "Das große Schisma und seine Lehren" (nachgedruckt in: In statu confessionis Bd. 1, Verlag Die Spur 1975 S. 186 f) sagte er bereits damals zur Theologie des LWB:

Man muß es verstehen, daß im Lutherischen Weltbund das Bekenntnis nur eine Arbeitshypothese ist. Wie der Ökumenische Rat jede Kirche zuläßt, die das vage Bekenntnis zur Gottheit Christi unterschreibt, ohne daß gefragt wird, was sie damit meint, so läßt der Luth. Weltbund jede Kirche zu und muß sie zulassen, die die Verfassung mit dem Bekenntnisartikel unterschreibt, selbst wenn jeder weiß, daß hier nicht mehr der Glaube der Augustana als Norm der Lehre bekannt wird. Wie sollte der Weltbund auch lutherischer sein können als seine Mitgliedskirchen? Damit ist aber dem Luthertum der Welt die Frage gestellt, was denn die Einheit der Kirche ist, wenn die Einheit des Glaubens, Lehrens und Bekennens nicht mehr besteht. Was gedenken die Lutherischen Kirchen den Reformierten, Anglikanern, Katholiken und Orthodoxen zu antworten, wenn diese fragen, was die wahre Einheit der Kirche ist, zu der wir sie mit solcher Emphase bei jedem Reformationsfest rufen?

Wo die wahre Einheit der Kirche, die Einheit in der reinen Lehre des Evangeliums und in der schriftgemäßen Verwaltung der Sakramente nicht mehr verstanden wird, da muß es zu jener Auflösung der kirchlichen Einheit kommen, für welche das Große Schisma das große, warnende Beispiel ist. Die Lutherische Kirche war eine Einheit im 16. und 17. Jahrhundert, als sie im Glauben, Lehren und Bekennen eins war, obwohl sie keine einheitliche Organisation hatte, wie ja auch die Kirche des Neuen Testaments eins war, obwohl sie keine gemeinsame Organisation besaß, sondern jede Ortskirche die Kirche Christi an jenem Orte war. In dem Augenblick, wo die Reinheit der Lehre aufhört, wo nicht mehr "das reine Evangelium" gepredigt wird - wozu nach lutherischem Verständnis immer die reine Sakramentsverwaltung gehört - da zerfällt auch die Einheit ...